

## Merkblatt für das Betreiben von Chilbiständen durch Einsiedler Vereine

01. Die Kulturkommission des Bezirkes Einsiedeln ist für die Zuweisung der Chilbiplätze an die Vereine zuständig.

Kontaktadresse:           Ressort Bildung und Kultur  
                                  Kulturkommission  
                                  Paracelsuspark 3  
                                  Postfach 463  
                                  8840 Einsiedeln

02. Grundsätzlich hat jeder Verein – unabhängig von seiner Grösse – die Möglichkeit, einen Stand zu belegen, sofern es die Platzverhältnisse erlauben. Die Kulturkommission kann die Plätze bei Bedarf zu jeder Zeit wieder anderen Vereinen zusprechen, oder bei **Nichteinhalten der nachfolgend aufgeführten Vorschriften und Anweisungen entziehen**. Beschwerdeinstanz ist der Bezirksrat Einsiedeln.

03. **Standänderungen** jeder Art gegenüber dem bestehenden Plan und den Bauten der vorangehenden Chilbi, sowie der Verzicht auf den Standplatz, sind mindestens drei Monate vor der nächsten Chilbi (Ende Mai des laufenden Jahres) dem Ressort Bildung und Kultur, Kulturkommission, zu melden. Doppelstöckige Bauten sind gemäss Bezirksratsbeschluss Nr. 648 vom 24. August 2000 grundsätzlich verboten.

Der Aufbau der Chilbi-Stände darf frühestens am Montag vor der Chilbi beginnen. Vereinsstände entlang der Eisenbahnstrasse dürfen erst am Samstag bzw. Sonntagmorgen vor der Chilbi aufgestellt werden. Entsprechende polizeiliche Anordnungen sind zu befolgen.

04. **Halter der Chilbistände:** Die Kulturkommission bestimmt die Vereine, die einen Chilbi stand betreiben dürfen. Die Führung eines Standes ist durch verschiedene Vereine möglich. Die Kulturkommission muss aber bis Ende Juli des laufenden Jahres informiert sein, falls der Stammverein die Führung des Standes mit einem weiteren Ortsverein teilen möchte.

05. **Sicherheitskonzept:** Vom Ressort Volkswirtschaft, Sicherheit und Gesundheit wurde für den Chilbiplatz auf dem Paracelsuspark ein Sicherheitskonzept erarbeitet. Nach diesem Konzept muss von der Birchlistrasse her über den Platz vor dem Alten Schulhaus bis zum Hotel Drei Könige ein **Durchgang von 3,5 Metern Breite** aus Sicherheitsgründen (Ambulanz, Feuerwehr) frei bleiben. Durch den Bezirk Einsiedeln wird der Durchgang farbig markiert, bevor die Vereine ihre Chilbibauten aufstellen. **Innerhalb des markierten Bereichs dürfen keine Stände, Tische und Bänke aufgestellt werden**. Der Durchgang ermöglicht zudem einen vernünftigen Personenfluss während der Chilbi. Die Verbindungsstrasse von der Eisenbahnstrasse zur Schmiedenstrasse, die am Einsiedlerhof vorbeiführt, muss ganz frei bleiben. Die Durchfahrt darf weder durch parkierte Autos noch Stände behindert werden. Nötige Absperrungen müssen sofort entfernt werden können.

Der Einsiedlerhof selbst ist bei einem Einsatz der Feuerwehr als Sanitätsstelle vorgesehen. Beim Eingang befindet sich der Samariterposten; er ist mit einer entsprechenden Fahne gekennzeichnet.

06. **Bewachung der Stände:** Die Securitas führt vom Montag bis Samstag vor der Chilbi nachts um den Paracelsuspark Kontrolldienste durch. Dies ohne Garantie und ohne Schadenersatz-Ansprüche seitens der Vereine. Als Empfehlung gilt: Zelte oder Bauten offen halten, keine Maschinen und Geräte installieren, die leicht entwendbar sind.
- Während der Chilbi übernimmt während einer jeweils vereinbarten Zeit ein Bewachungsdienst Kontroll- und Präventionsaufgaben zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit von Chilbibesucherinnen und -besuchern.
07. **Parkplätze:** Während dem Aufstellen der Chilbistände dürfen die Autos nicht auf den Trottoirs abgestellt werden. Die Polizei weist auf spezielle Parkplätze hin. Bei Nichtbefolgen der Verkehrsvorschriften können durch die Polizei Bussen erteilt werden.
08. Jeder Verein hat für den anfallenden **Abfall** Kehrichtsäcke aufzustellen. Diese sind in der bereitgestellten Mulde zu entsorgen. Für die Kosten der Kehrichtentsorgung wird jedem Verein eine entsprechende pauschale Gebühr in Rechnung gestellt (siehe Beilage).
- In dieser pauschalen Gebühr sind auch die Aufwendungen für den **Bewachungsdienst** und die **mobilen WC-Anlagen** im Paracelsuspark enthalten. Die Auslagen sollten in etwa den Einnahmen entsprechen. Bei einem grösseren Differenzbetrag ist die Kulturkommission gehalten, die pauschale Gebühr anzupassen, d. h. zu senken bzw. zu erhöhen.
09. Die Erteilung einer **Anlassbewilligung** für das Führen einer Wirtschaft ist Sache des Bezirksrates. Die Vereine müssen die Bewilligung **jedes Jahr bis Ende Juli** bei der Bezirkskanzlei Einsiedeln einholen.
- Kontaktadresse:           Bezirkskanzlei Einsiedeln  
                                  Postfach 161  
                                  Rathaus  
                                  8840 Einsiedeln  
                                  Tel. 055 418 41 41
10. Die Lebensmittelkontrolle wird durch den Lebensmittelkontrolleur des Kantons Schwyz durchgeführt.
11. **Betriebszeiten:** Die Betriebszeiten der Chilbistände der Vereine bestimmt der Bezirksrat. Diese sind wie folgt festgelegt:
- **Sonntag/Montag       bis 02.00 Uhr**
  - **Montag/Dienstag     bis 02.00 Uhr**
  - **Dienstag/Mittwoch   bis 24.00 Uhr**
- Die Einhaltung der Betriebszeiten wird von der Polizei **oder einem Bewachungsdienst** kontrolliert.
12. Der Bezirk lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch den Betrieb der Stände entstehen.
13. Dieses Merkblatt ist mit Beschluss Nr. 839 vom 12. Dezember 2002 durch den Bezirksrat Einsiedeln genehmigt worden und tritt erstmals auf die Chilbi 2003 in Kraft. Der alte Beschluss Nr. 263 vom 19. April 2001 wird damit hinfällig.